

SATZUNG
DER
STADT ESCHBORN

über eine Spielapparate- und Spielhallensteuer

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.12.2015 die Ersetzungssatzung zur Spielapparate- und Spielhallensteuer der Stadt Eschborn in der Fassung vom 10.04.2014 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

Die §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I Seite 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134).

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Eschborn erhebt eine Steuer auf Spiel- oder Geschicklichkeitsapparate und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, um Geld- oder Sachwerte.

§ 3
Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen);
2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

**§ 4
Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenen Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 20 v.H. der Bruttokasse
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v.H. der Bruttokasse
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Apparate, nach Ziffer 3
 - a) in Spielhallen 10 v.H. der Bruttokasse
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellungsorten 8 v.H. der Bruttokasse
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 60 v.H. der Bruttokasse

zu § 2 b)

je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat 35,00 Euro

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse wegen Fehlens eines manipulationssicheren Zählwerks nicht nachgewiesen wird, wird die Besteuerung bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach Festbeträgen durchgeführt. Die Steuer beträgt in diesen Fällen je angefangenen Kalendermonat und Apparat

a) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit gemäß Absatz (1)

Ziffer 2. a) in Spielhallen 45,00 Euro
Ziffer 2. b) in Gaststätten 25,00 Euro

b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit gemäß Absatz (1) Ziffer 3 550,00 Euro

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziffer 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat die Bruttokasse.

(4) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

(5) Weist die elektronisch gezahlte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden

sowie die nach § 3 für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich dem Magistrat mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steuermeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Wird kein Steuerbescheid erteilt, wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, sämtliche Einsätze, Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.
- (5) Kommt der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nach, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

§ 8
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen sowie die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 9
Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10
Übergangsvorschrift

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind dem Magistrat durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Sie ersetzt im Umfang der Änderung die Satzung vom 10.04.2014.

Eschborn, 15.12.2015

DER MAGISTRAT
DER STADT ESCHBORN

gez. Geiger
Bürgermeister